

## 7 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

9. 11. 1971

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über Maßnahmen auf dem Gebiete des Ab- gabenrechtes

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1968, BGBl. Nr. 302, über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes und des Familienlastenausgleiches wird wie folgt geändert:

#### 1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) 1. Der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken unterliegen die Lieferungen und der Eigenverbrauch gemäß § 9 Abs. 1 Z. 1 und 2, die nach dem 31. August 1968 bewirkt werden.

2. Der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken unterliegen die Vorgänge gemäß § 9 Abs. 1 Z. 3, bei denen der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem 31. August 1968 liegt.“

#### 2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Falle der Einfuhr wird die Sonderabgabe nach dem Erwerbspreis oder, wenn dieser nicht nachgewiesen werden kann oder nicht vorhanden ist, nach dem Wert der eingeführten Gegenstände bemessen. Dem Erwerbspreis oder dem Wert sind die bis zum Eintritt der Ware über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten, soweit sie nicht bereits in ihm enthalten sind, und der auf die Ware tatsächlich entfallende Betrag an Zoll, Ausgleichsteuer, Verbrauchsteuern und Monopolabgaben, Abgaben nach dem Antidumpinggesetz 1971, BGBl. Nr. 384, und dem Anti-Marktstörungsgesetz, BGBl. Nr. 393/1971, sowie an anderen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, sofern diese Abgaben anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren von den Zollämtern zu erheben sind, hinzuzurechnen. Der Verfügungsberechtigte kann die nach dem Eintritt der Ware über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten vom Erwerbspreis oder vom Wert absetzen, wenn sie in diesem enthalten sind.“

#### 3. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 15. (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der auf abgabepflichtige Vorgänge entfallenden Entgelte Aufzeichnungen zu führen. Weinbaubetriebe haben überdies eine mengenmäßige Bestandsverrechnung zu führen, in der neben dem Bestand an Wein und Traubenzucker zu Beginn und am Ende eines Kalenderjahres fortlaufend auch alle Zu- und Abgänge an Wein und Traubenzucker mengenmäßig festzuhalten sind; als Zugang gilt auch jene Menge an Traubenzucker, die innerhalb eines Weinbaubetriebes gewonnen wird.“

Der Aufzeichnungspflicht nach dem ersten Satz ist genügt, wenn

1. sämtliche Entgelte, die der Unternehmer für seine Lieferungen erhält, fortlaufend, mindestens täglich unter Angabe des Tages derart aufgezeichnet werden, daß zu ersehen ist, welche Entgelte auf abgabepflichtige und welche Entgelte auf abgabefreie Vorgänge entfallen;
2. der Eigenverbrauch aufgezeichnet wird;
3. der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte und des Eigenverbrauches regelmäßig, mindestens am Schluß jedes Kalendermonates aufgerechnet wird.“

### Artikel II

Die Weinstuer (Gesetz vom 6. Februar 1919, StGB. Nr. 125, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 165/1946, 12/1951, 3/1952, 155/1952 und 169/1963) ist für weinstuerpflichtige Gegenstände, die nach dem 31. Dezember 1971 aus einer Erzeugungsstätte oder einem Freilager weggebracht, in einer Erzeugungsstätte oder einem Freilager verbraucht oder in das Zollgebiet eingeführt werden, nicht zu erheben.

### Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

### Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

### Zu Artikel I Z. 1:

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine unbefristete Verlängerung des Art. IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1968 vor.

Die Beibehaltung der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken läßt sich aus budgetären Gründen nicht vermeiden, doch hat der Wegfall der Befristung nicht zu bedeuten, daß diese Abgabe im Zuge der in Aussicht genommenen großen Steuerreform nicht in eine Neuregelung der Getränkebesteuerung einzbezogen werden kann.

### Zu Artikel I Z. 2:

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 384/1971 wird das Antidumpinggesetz 1967 mit 31. Dezember 1971 außer Kraft gesetzt und durch das Antidumpinggesetz 1971 sowie das Anti-Marktstörungsgesetz mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 ersetzt. Aus Gründen der Gesetzesklarheit und Rechtssicherheit wären im § 12 Abs. 3 des Art. IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1968 an Stelle des „Antidumpinggesetzes 1967“ die neuen Bundesgesetze anzuführen.

### Zu Artikel I Z. 3:

Die Ergänzung der Bestimmungen des Art. IV § 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1968, wonach Weinbaubetriebe auch eine Bestandsverrechnung zu führen haben, ist mit Rücksicht darauf geboten, daß die bisher auf dem Gebiet der Weinsteuer erfolgte Bestandsverrechnung durch die im Art. II vorgesehene Nichterhebung der Weinsteuer nicht mehr durchgeführt wird.

### Zu Artikel II:

Die Erhebung der Weinsteuer wurde durch Art. III des Bundesgesetzes vom 27. November 1970, BGBl. Nr. 367, zunächst für das Kalenderjahr 1971 ausgesetzt. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine unbefristete Verlängerung dieser Maßnahme über den 31. Dezember 1971 hinaus vor. Über das endgültige Schicksal der Weinsteuer wird voraussichtlich erst im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung der Mehrwertsteuer oder im Zuge einer künftigen Reform der Getränkebesteuerung entschieden werden können.

## Beilage zu den Erläuterungen

Gegenüberstellung des Wortlautes des Gesetzentwurfes mit dem derzeit geltenden Gesetzestext

### Geltender Gesetzestext

#### § 9 Abs. 2:

„(2) 1. Der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken unterliegen die Lieferungen und der Eigenverbrauch gemäß § 9 Abs. 1 Z. 1 und 2, die nach dem 31. August 1968 und vor dem 1. Jänner 1972 bewirkt werden.“

2. Der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken unterliegen die Vorgänge gemäß § 9 Abs. 1 Z. 3, bei denen der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem 31. August 1968 und vor dem 1. Jänner 1972 liegt.“

### Vorgesehene Neufassung

#### Artikel I

#### § 9 Abs. 2:

„(2) 1. Der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken unterliegen die Lieferungen und der Eigenverbrauch gemäß § 9 Abs. 1 Z. 1 und 2, die nach dem 31. August 1968 bewirkt werden.“

2. Der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken unterliegen die Vorgänge gemäß § 9 Abs. 1 Z. 3, bei denen der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem 31. August 1968 liegt.“

## 7 der Beilagen

3

## § 12 Abs. 3:

„(3) Im Falle der Einfuhr wird die Sonderabgabe nach dem Erwerbspreis oder, wenn dieser nicht nachgewiesen werden kann oder nicht vorhanden ist, nach dem Wert der eingeführten Gegenstände bemessen. Dem Erwerbspreis oder dem Wert sind die bis zum Eintritt der Ware über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten, soweit sie nicht bereits in ihm enthalten sind, und der auf die Ware tatsächlich entfallende Betrag an Zoll, Ausgleichsteuer, Verbrauchsteuern und Monopolabgaben, Abgaben nach dem Antidumpinggesetz 1967, sowie an Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, sofern diese Abgaben anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren von den Zollämtern zu erheben sind, hinzuzurechnen. Der Verfügungsberechtigte kann die nach dem Eintritt der Ware über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten vom Erwerbspreis oder vom Wert absetzen, wenn sie in diesem enthalten sind.“

## § 12 Abs. 3:

„(3) Im Falle der Einfuhr wird die Sonderabgabe nach dem Erwerbspreis oder, wenn dieser nicht nachgewiesen werden kann oder nicht vorhanden ist, nach dem Wert der eingeführten Gegenstände bemessen. Dem Erwerbspreis oder dem Wert sind die bis zum Eintritt der Ware über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten, soweit sie nicht bereits in ihm enthalten sind, und der auf die Ware tatsächlich entfallende Betrag an Zoll, Ausgleichsteuer, Verbrauchsteuern und Monopolabgaben, Abgaben nach dem Antidumpinggesetz 1971, BGBI. Nr. 384, und dem Anti-Marktstörungsgesetz, BGBI. Nr. 393/1971, sowie an anderen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, sofern diese Abgaben anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren von den Zollämtern zu erheben sind, hinzuzurechnen. Der Verfügungsberechtigte kann die nach dem Eintritt der Ware über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten vom Erwerbspreis oder vom Wert absetzen, wenn sie in diesem enthalten sind.“

## § 15 Abs. 1:

„§ 15. (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der auf abgabepflichtige Vorgänge entfallenden Entgelte Aufzeichnungen zu führen.

Der Aufzeichnungspflicht ist genügt, wenn

- 1. ....
- 2. ....
- 3. ....

## § 15 Abs. 1:

„§ 15. (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der auf abgabepflichtige Vorgänge entfallenden Entgelte Aufzeichnungen zu führen. Weinbaubetriebe haben überdies eine mengenmäßige Bestandsverrechnung zu führen, in der neben dem Bestand an Wein und Traubenmost zu Beginn und am Ende eines Kalenderjahres fortlaufend auch alle Zu- und Abgänge an Wein und Traubenmost mengenmäßig festzuhalten sind; als Zugang gilt auch jene Menge an Traubenmost, die innerhalb eines Weinbaubetriebes gewonnen wird.“

Der Aufzeichnungspflicht nach dem ersten Satz ist genügt, wenn

- |         |   |             |
|---------|---|-------------|
| 1. .... | } | unverändert |
| 2. .... |   |             |
| 3. .... |   |             |